

# **Satzung über die Veränderungssperre im Geltungsbereich des in Aufstellung befindlichen Bebauungsplanes „Jena21 - Technologiepark Jena Südwest“, Gemarkung Göschwitz, Flur 2 und Winzerla Flur 2 und 6**

vom 25. November 2010

veröffentlicht im Amtsblatt Nr. 4/2011 vom 27.01.2011, S. 22

Aufgrund der §§ 14 ff des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. September 2004 (BGBl. I S. 2414), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 31. Juli 2009 (BGBl. I S. 2585) und des § 19 Abs. 1 der Thüringer Gemeinde- und Landkreisordnung – Thüringer Kommunalordnung (ThürKO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Januar 2003 (GVBl. S. 41), zuletzt geändert durch Art. 3 des Gesetzes vom 4. Mai 2010 (GVBl. S. 113), hat der Stadtrat der Stadt Jena in seiner Sitzung am 25. November 2010 folgende Satzung beschlossen:

## **§ 1**

### **Zu sichernde Planung**

Der Stadtrat der Stadt Jena hat am 23.06.2010 beschlossen, für das Gebiet "Jena21" in den Gemarkungen Göschwitz und Winzerla einen Bebauungsplan aufzustellen. Zur Sicherung der Planung wird für das in § 2 genannte Gebiet eine Veränderungssperre erlassen.

## **§ 2**

### **Räumlicher Geltungsbereich**

(1) Die Veränderungssperre erstreckt sich auf die nachstehend angegebenen Grundstücke:

Gemarkung Göschwitz, Flur 2, Flurstücke 132/1, 148/5 (teilweise), 155/3, 155/5, 155/6, 155/7, 170/1, 175/8 (teilweise), 182/3, 182/8, 184/1, 186/5, 186/8, 186/9, 186/10, 186/13, 186/14, 186/15, 186/27, 186/28, 186/29, 186/31, 186/33

Gemarkung Winzerla, Flur 2, Flurstücke 21/3 (teilweise), 36/1, 37/1 (teilweise), 55/11, 55/13, 55/14, 57/2, 58/2, 59/2, 60/10, 60/11, 61/2, 62/4, 62/11 (teilweise), 62/12, 62/13

Gemarkung Winzerla, Flur 6, Flurstück 4/1

(2) Der räumliche Geltungsbereich der Veränderungssperre ist identisch mit dem Geltungsbereich des Bebauungsplanes. Er ist im Lageplan (Anlage 1) dargestellt. Der Lageplan ist Bestandteil der Satzung.

## **§ 3**

### **Rechtswirkungen der Veränderungssperre**

(1) In dem von der Veränderungssperre betroffenen Gebiet dürfen

- a) Vorhaben im Sinne § 29 BauGB nicht durchgeführt oder bauliche Anlagen nicht beseitigt werden
- b) erhebliche oder wesentliche wertsteigernde Veränderungen von Grundstücken und baulichen Anlagen, deren Veränderungen nicht genehmigungs-, zustimmungs- oder anzeigepflichtig sind, nicht vorgenommen werden

(2) Wenn überwiegende öffentliche Belange nicht entgegenstehen, kann von Absatz 1 eine Ausnahme zugelassen werden.

- (3) Vorhaben, die vor dem Inkrafttreten der Veränderungssperre baurechtlich genehmigt worden oder aufgrund eines anderen baurechtlichen Verfahrens zulässig sind, Unterhaltungsarbeiten und die Fortführung einer bisher ausgeübten Nutzung werden von der Veränderungssperre nicht berührt.

### **§ 4**

#### **Inkrafttreten und Außerkrafttreten der Veränderungssperre**

Die Satzung tritt am Tage der Bekanntmachung in Kraft. Sie tritt außer Kraft, sobald und soweit der Bebauungsplan für das von der Veränderungssperre betroffene Gebiet rechtsverbindlich ist, spätestens jedoch zwei Jahre nach ihrem Inkrafttreten.

Mit Datum vom 10. Januar 2011 hat die zuständige Rechtsaufsichtsbehörde mitgeteilt, dass die vorstehend bezeichnete Satzung nicht beanstandet wird. Die Satzung wird mithin gemäß § 21 Abs. 3 Satz 3 ThürKO i.V.m. §§ 1 bis 3 und 6 ThürBekVO bekannt gemacht.

Eine eventuelle Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften ist gemäß § 21 Abs. 4 Satz 1 ThürKO unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres nach Bekanntmachung der Satzung gegenüber der Gemeinde unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Genehmigung, die Ausfertigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind. Wurde eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften geltend gemacht, so kann auch nach Ablauf der Jahresfrist jedermann diese Verletzung geltend machen.

Es wird darauf hingewiesen, dass der Lageplan zur Satzung vom Zeitpunkt der Rechtskraft an von jedermann während der Sprechzeiten (donnerstags von 9.00 bis 12.00 Uhr und von 14.00 bis 18.00 Uhr) bzw. nach telefonischer Vereinbarung in der Stadtverwaltung Jena, im Dezernat Stadtentwicklung, Fachdienst Stadtplanung, Am Anger 26, 2. Etage, Zimmer 2\_09, eingesehen werden kann.